

## 214 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (33 der Beilagen):  
Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Kundmachung von Staatsverträgen geändert werden**

Der vorliegende Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle sieht vor, daß Staatsverträge, die der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz bedürfen, oder einzelne genau bezeichnete Teile solcher Staatsverträge auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer geeigneter Weise, die im Beschluß des Nationalrates anzugeben ist, kundgemacht werden können.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 25. Jänner und 17. Feber 1972 in Verhandlung gezogen und

nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Gratz, Dr. Blenk, Dr. Broesigke, Doktor König, Dr. Gruber, Dr. Fleischmann, Dr. Heinz Fischer, Dr. Ermacora, Stohs, Dr. Gasperschitz und Blecha sowie Staatssekretär Dr. Veselsky beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung einer durch die Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Dr. Ermacora und Dr. Broesigke beantragten Abänderung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (33 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Feber 1972

**Hobl**  
Berichterstatler

**Thalhammer**  
Obmannstellvertreter

## Abänderung zum Gesetzentwurf in 33 der Beilagen

Im Art. I Ziffer 1 haben die ersten beiden Sätze des Art. 49 Abs. 2 B-VG zu lauten:

„(2) Anlässlich der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 kann der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer

zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Ein solcher Beschluß des Nationalrates hat die Kundmachungweise, die die Zugänglichkeit des Staatsvertrages für die Dauer seiner Geltung gewährleisten muß, anzugeben und ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“